

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 2 (1851)

Heft: 4

Rubrik: Aus Johannsen Guler's v. Weineck täglichem Handbuch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ich einen jährlichen Beitrag von fl. 3. 20 fr. zu und behalte mir auch noch ein Weiteres vor.

N. N. Sieht die Sache an wie mein Vorgänger und besorgt, daß dieser etwas zu weit ausgedehnte Plan, nicht bessern Erfolg haben werde, als das bekannte Projekt zu einem Kantonal-Waisenhaus. Da jedoch der Zweck löblich und gut zu sein scheint, so wird er gerne dazu mitwirken und behält sich vor, sich näher über seinen Beitrag zu erklären, wenn die Subskription soweit gediehen ist, daß man auf erwünschten Erfolg rechnen darf.

Ich N. N. trete bei mit jährlichem Beitrag von fl. 5 mit Vorbehalt später ein Mehreres zu thun, wenn ich in Zukunft von betrügerischen Banquerotiers verschont bleibe.

N. N. subskribirt einstweilen fl. 2. —, behält sich Weiteres vor, besonders wenn er sieht, daß der Verein sichs angelegen sein läßt, mit tüchtiger industrieller Bildung auch die religiös sittliche, welche mit jener vereint, allein einen bessern Zustand begründen kann, nach Kräften zu fördern.

Das Gedeihen dieses Unternehmens hat dargethan, daß die oben angebrachten Bedenken ungegründet waren und der noch gegenwärtig wirksame wohlthätige Verein beweist, daß jedes gemeinnützige Unternehmen, wenn es mit Ausdauer und Umsicht und mit ächtem Willen zur Sache geleitet wird, selten den vorgesezten Zweck verfehlt.“ —

Aus Johannsen Guler's v. Weineck täglichem Handbuch.

Diß 1630 abgessenen Jahr ist nit allein in den dreien Pündten zu berg und thal, sondern auch in allen andern umbliegenden Landen ein sehr gut fruchtbar Jahr gewest, an korn, wein, ops und höy, insonderheit an wein: dessen im Churer gebiet, ein mahl räben, so 250 klaaffter erdrichs über sich nimpt, hargeben hat, an etlichen ortten drii, an etlichen zwei, und an etlichen anderhalb Fuder ungefähr: das Fuder haltet acht Zuber, und ein jeder Zuber 80 Churermaß. Sonst zu gemeinen Jahren

pflegt man sich wol zu vernügen, wann jedes Mahl weinraben ein Fuder most ertragt.

Diß jahrs hat man ein Churer viertel kärnen umb fünff und zwanzig Bagen haben mögen, unangesehen das wegen des Mantuanischen kriegs, den der Kaiser wider die Franzosen geführt, drii kaiserliche Regiment kriegsvolk, nämlich das Bizläbische, das Sulzische und das Lüneburgische, in den dreyen pündten dißhalb gebirgs auß und an zu verwahrung der pässen glägen, und noch liegen. Den Wein, dessen man vor diß jahrs Herbstzeit ein maaß um fünff Bagen das ist 20 fr. verkaufft hat, hat man ge-
volgten jahrs vor Herbstzeit in Chur ein maaß umb 5 kreuzer funden zu kauffen: Gott sei gelobet und gepriesen.

Chronik des Monats März.

Politisches. Herr Nationalrath A. Planta ist vom Bundesrath in Flüchtlingsfachen nach Tessin gesandt worden. Hr. Podesta J. Mini aus Buschlay begleitet ihn als Sekretär.

Am 5. versammelte sich die Standeskommission. Von den 12 bei ihr anhängig gemachten Recursen waren 6 vorher zurückgenommen worden. Sie ordnete an, daß die Wahl der Kreisgerichte am 11. Mai nächstkünftig beginnen und der Amtsantritt am 1. Juni stattfinden solle. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Civilsachen in Kraft, wornach alle den Betrag von fl. 1000 übersteigenden Streitsachen erstinstanzlich von den Bezirksgerichten zu beurtheilen sind. Nebst der Ausführungsbestimmung über die angenommenen Kreisgerichte stellte die Behörde auch ein Regulativ auf über den Abzugskauf und über die Erhebung des Repräsentanzschneß als kreisweise Vermögenssteuer. Der Kl. Rath ist beauftragt, die Verfassung des Kantons mit derjenigen des Bundes in Einklang zu bringen. Nach Misox und Galanca soll ein Regierungskommissär gesendet werden in Angelegenheiten der Landammannwahlen in Roveredo und Galanca, in Heimathrechtsfachen und aus forstwirthschaftlichen Rücksichten. Die Holzflößgebühren wurden um $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{4}$ der frühern Ansätze ermäßigt.

Am 20. trat das Oberappellationsgericht in Chur zusammen.

Das Kantonskriminalgericht hat am 4. einen gewissen Schneider aus Liechtenstein zu 2 Jahren und einen Pietro della Pietra aus Tessin zu 5 Monaten Zuchthaus verurtheilt, beide wegen Diebstahls